

Nichtamtliche Begründung zur Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitgliederdaten (Registerverordnung)

I. Allgemeine Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitgliederdaten (Registerverordnung) steht in engem Zusammenhang mit der Auslandsregisterverordnung (ABl. EKD 2017 S. 298), welche vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz am 15. September 2017 beschlossen wurde. Beide Texte stellen Durchführungsbestimmungen im Sinne von § 20 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft – KMG) dar.

Die Auslandsregisterverordnung und die vorliegende Registerverordnung ergänzen sich im Regelungsgehalt. Zweck der Auslandsregisterverordnung aus 2017 ist es, für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz im Inland vorübergehend aufgegeben haben (§ 11 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft), die erforderlichen Rahmenbedingungen für den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch während ihres vorübergehenden Auslandsaufenthalts und nach ihrer Rückkehr ins Inland durch ein gemeinsames Auslandsregister der Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland zu schaffen.

Die vorliegende Registerverordnung beschreibt *zwei weitere Konstellationen*, in denen die (vorübergehende) Speicherung von Kirchenmitgliedschaftsdaten erforderlich ist:

- 1. Eine Abmeldung erfolgte nach *Unbekannt*. Hier ist ein Auslandsaufenthalt zwar eine Möglichkeit – aber dies steht nicht positiv fest – sodass eine Subsumtion unter § 1 Absatz 1 Satz 1 Auslandsregisterverordnung i.V.m. § 11 KMG-EKD (vorübergehender Auslandsaufenthalt) nicht möglich ist. Die Kirchenmitgliedschaft wurde aber auch nicht beendet, sodass ein Rechtsgrund für eine Speicherung vorliegt, der in dieser Verordnung konkretisiert wird.
- 2. Es liegt weder eine Abmeldung ins Ausland noch nach Unbekannt vor. Gleichwohl kann der Datensatz des Kirchenmitglieds keiner zukünftig zuständigen kirchlichen Stelle zugeordnet werden. Durch fehladressierte oder gänzlich ausgebliebene kommunale Datenübermittlung kann durch den zwischenkirchlichen Datenaustausch keine Zuordnung erfolgen. Auch in diesem Fall ist weder eine Anwendung der Auslandsregisterverordnung möglich noch wurde die Kirchenmitgliedschaft beendet. Eine vorübergehende Speicherung des Datensatzes ist angezeigt.

Mit der vorliegenden Registerverordnung und der bereits in Kraft getretenen Auslandsregisterverordnung wird die Möglichkeit eröffnet, dass alle Wegzugsdaten eines vorübergehend ins Ausland/ nach *Unbekannt* verzogenen Kirchenmitgliedes hinsichtlich seines kirchlichen Lebenslaufes an einer gemeinsamen zentralen Stelle gespeichert werden. Nicht zuzuordnende Datensätze werden ebenso erfasst. Von der Auslandsregisterverordnung unterscheidet sich die Registerverordnung dadurch, dass kürzere Aufbewahrungszeiten gelten.

II. Im Einzelnen

Die Verordnung über die vorübergehende Speicherung von Kirchenmitgliederdaten (Registerverordnung) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, da die bisher erhobenen und bekannten Daten zum kirchlichen Lebenslauf mit der Speicherung in dem zentralen Register dem Zweck der vorübergehenden Speicherung zugeführt werden.

Zu § 1 (Zweck und Aufgabe)

Absatz 1 Satz 1 beinhaltet eine positive und zwei negative Voraussetzungen zur Beschreibung der avisierten Datensätze. Positiv muss ein Fall eines Wegfalls bei der Wohnsitzkirchengemeinde vorliegen. Es darf sich jedoch nicht um eine Abmeldung ins Ausland handeln, denn hier wäre das Auslandsregister der richtige Speicherort und die Auslandsregisterverordnung die zutreffende Rechtsverordnung. Zudem muss es nicht möglich sein, die Kirchenmitgliederdaten einer zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 1 der Verordnung über den automatisierten zwischenkirchlichen Datenaustausch vom 5. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 12) zuzuordnen. Letzteres ist dann gegeben, wenn durch die zur Verfügung stehenden Informationen des betreffenden Wegfalls des Wohnsitzes dennoch keine Zuordnung zu einer neuen zuständigen kirchlichen Stelle erfolgen kann.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 wird für dieses Register die technische Infrastruktur des Auslandsregisters (§ 1 Absatz 2 der Auslandsregisterverordnung) verwendet. Dies ist sachgerecht, denn mit dem Auslandsregister schafft die Evangelische Kirche in Deutschland bereits in Abstimmung mit den Gliedkirchen die organisatorischen und programmtechnischen Bedingungen für die Errichtung eins gemeinsamen Registers und lässt dieses in einem kirchlichen Rechenzentrum betreiben.

Absatz 1 Satz 3 nimmt die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 2 Auslandsregisterverordnung auf, wonach die Verpflichtung zur Führung der Personen im Gemeindegliederverzeichnis nach § 14 Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft unberührt bleibt. Bis zur Wohnsitzbegründung an einer anderen Stelle im Bundesgebiet oder der erneuten Möglichkeit der Zuordnung ist der zwischenkirchliche Datenaustausch nur ausgesetzt.

Absatz 2 umschreibt die Möglichkeit zur Speicherung (Satz 1) und die Verarbeitung durch Berechtigte (Satz 2). Die längere Regelung des § 1 Absatz 3 Satz 2 Auslandsregisterverordnung (Zugriff, Recherche, Abrufen, Hinzufügen, Fortschreiben) wird

nicht übernommen, dafür jedoch der im DSG-EKD verwendete umfassende Verarbeitungsbegriff.

Zu § 2 (Datenaufnahme)

Grundsätzlich haben die Gliedkirchen dafür Sorge zu tragen, dass die bei ihnen an zentraler Stelle vorgehaltenen Wegzugsdatensätze in dem entsprechenden Satzformat an die das gemeinsame Register betreibende Stelle geliefert werden.

Anders als beim Auslandsregister ist es nicht denkbar, dass neue Amtshandlungen eines Kirchenmitglieds Aufnahme finden. Dies würde nämlich voraussetzen, dass der Schwebezustand dahingehend aufgehoben wird, dass der Wegzugsdatensatz dem Auslandsregister oder aber einer neuen kirchlichen zuständigen Stelle zugeordnet werden kann.

Zu § 3 (Rechte)

Die Einsichtnahme in das gemeinsame Register und dessen Fortschreibung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen, aufgrund einer möglichst einfachen technischen Umsetzbarkeit und der praktischen Handhabung auf drei Personenkreise beschränkt:

1. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zentral für kirchenmitgliedschaftsrechtliche oder melderechtliche Fragen zuständigen Mitarbeitenden in den Gliedkirchen,
2. die dem betreibenden Rechenzentrum benannten zuständigen Mitarbeitenden der im Auftrag der Gliedkirchen tätigen Rechenzentren und
3. die für die Betreuung des gemeinsamen Registers zuständigen Mitarbeitenden im Kirchenamt der EKD.

Anders als in der Auslandsregisterverordnung haben die in einer deutschsprachigen Gemeinde von der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der pfarramtlichen Tätigkeit auch auf Antrag keine Verarbeitungsrechte, denn nur wenn positiv festgestellt wird, dass ein Fall des Auslandsaufenthaltes vorliegt, erfolgt eine Übermittlung des Datensatzes an das Auslandsregister mit der Folge, dass das Verarbeitungsrecht nach § 3 Nr. 4 Auslandsregisterverordnung greifen kann.

Zu § 4 (Übernahme und Löschen der Daten)

In den drei Absätzen werden Konstellationen beschrieben, in denen die Datensätze zu löschen sind. Die maximale Speicherdauer unterschreitet die der Auslandsregisterverordnung.

Wenn der Datensatz einer zuständigen kirchlichen Stelle zugeordnet werden kann, wird dieser gemäß Absatz 1 aus dem Register gelöscht. Dies könnte dann der Fall sein, wenn nach Recherchen zwischen kirchlichen und staatlichen Stellen die aktuell

Anlage 2

zuständige kirchliche Stelle gefunden wird und die kommunalen wie kirchlichen Daten übermittelt werden können.

Für den Fall, dass festgestellt wird, dass ein vorübergehender Wegzug ins Ausland vorliegt und damit eine Subsumtion unter § 11 KMG möglich ist, regelt § 4 Abs. 2, dass der Datensatz dem Auslandsregister übermittelt wird. Eine weitere Speicherung in dem durch die vorliegende Verordnung geregelten Register ist nicht mehr erforderlich. Eine Löschung hat zur erfolgen.

Absatz 3 ist Ausfluss des transitorischen Charakters der Zwischenspeicherung in diesem Register. Die längst mögliche Speicherdauer bestimmt Absatz 3 lit. a mit zehn Jahren nach Aufnahme in das Register. Eine Löschung erfolgt zuvor bereits nach Absatz 3 lit. b, d. h. bei nachweislich nicht oder nicht mehr bestehende Kirchenmitgliedschaft, nach Abs. 2 (Übermittlung ins Auslandsregister) oder nach Absatz 1 (Zuordnung zu einer zuständigen kirchlichen Stelle).

Zu § 5 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt zum 1. November 2022 in Kraft.